



Ministerium für Wirtschaft, Tourismus,
Landwirtschaft und Forsten
des Landes Sachsen-Anhalt
Herr Oxe
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg

Magdeburg, 29. Februar 2024

Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendung zur Förderung der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft nach GAP-Strategieplan (GAP-SP Richtlinie tiergenetischer Ressourcen) RdErl. des MWL vom 1. Januar 2024- 43.60128/6.3

Sehr geehrter Herr Oxe,

vielen Dank für die Möglichkeit des persönlichen Austausches zum Entwurf der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft nach GAP-Strategieplan am 22.02.2024. Gemeinsam mit Familie Thielecke wurden vorgesehene Änderungen des Richtlinienentwurfs und deren Folgen für die Zucht des Roten Höhenviehs erörtert und angemerkt.

Die Änderung, dass keine Reinzucht einer gefährdeten Rasse erforderlich ist, um die Zuwendung zur Förderung der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen zu erhalten wird als sehr kritisch betrachtet und wird so nicht befürwortet. Durch die Einkreuzung anderer Rassen, die dem Roten Höhenvieh im Exterieur ähnlich sehen, wird befürchtet, dass wiederum das Zuchtziel gefährdet und den Markt negativ beeinflusst werden. Sehr positiv zu bewerten ist die Änderung des Verpflichtungszeitraumes und, wie unter 6.3 beschrieben, die Möglichkeit zusätzliche Tiere in die bestehende Verpflichtung einzubeziehen, so dass eine Bestandserweiterung zuwendungsfähig wäre.

Nicht akzeptabel ist eine Abstufung hinsichtlich 5.4 Höhe der Zuwendung. Die Förderung der Erhaltung der Rasse Rotes Höhenvieh wird mit 165 Euro je Großvieheinheit geringfügiger gefördert als andere gefährdete Rassen oder Tierarten. Das wird von uns nicht mitgetragen. Die Vermarktung der Absetzer der Rasse Rotes Höhenvieh gestaltet sich schwieriger, da die Tageszunahmen deutlich geringer ausfallen. Für einen Absetzer gängiger Fleischrindrassen werden Preise bis zu 1.100 Euro erzielt, beim Roten Höhenvieh sind es lediglich 400 bis 600 Euro je Absetzer, was einen wesentlichen wirtschaftlichen Unterschied darstellt. Vielerorts werden Absetzerbullen ungern von Mästern aufgekauft, da die Tageszunahmen nicht sicher bei 1000 g/Tag liegen.

Die Wirtschaftlichkeit in der Mutterkuhhaltung fokussiert sich auf die Vermarktung der Absetzer. Durch eine Direktvermarktung kann ein gewisser Ausgleich der Aufzuchtkosten erzielt werden, jedoch gibt es in Sachsen-Anhalt viele Züchter ohne eigene Direktvermarktung. Weiterführend ist die Rasse Rotes Höhenvieh bekannterweise ideal für die Landschaftspflege. Wenn eine Förderung wie vorgesehen nur abgestuft gewährt wird, ist ein Rückgang der vom Aussterben bedrohten Rasse zu erwarten, da die Wirtschaftlichkeit für die Züchter gefährdet

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart

Bankverbindung:

IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MDI
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805

wird, zumal in der Landwirtschaft deutliche Kostensteigerungen an vielen Fronten zu verzeichnen sind. Eine angepasste und einheitliche Förderungssumme von mindestens 200 Euro je Großvieheinheit ist für eine vom Aussterben bedrohte Rasse, welche weniger wirtschaftlich ist als andere Rassen, vor allem unter der Berücksichtigung der Artenvielfalt, zwingend erforderlich und wird hiermit nochmals nachdrücklich eingefordert. Die Artenvielfalt sollte durch diese wirtschaftliche Ausgleichsförderung zur Erhaltung der tiergenetischen Ressourcen erhalten bleiben. Dabei sollte eine Förderung in Höhe von 200 Euro für jedes weibliche Tier, was laut Liste in Sachsen-Anhalt vom Aussterben bedroht, Voraussetzung sein. Eine finanzielle Abstufung innerhalb Rassen oder Tierarten ist nicht zu rechtfertigen. Sofern ein Landwirt Tiere hält, die nicht so wirtschaftlich in der Aufzucht, Haltung und Vermarktung sind und deshalb als gefährdet gelten, muss ein Ausgleich durch eine öffentliche Förderung ausgeglichen werden. Ansonsten gehen diese Nutztierassen und die Artenvielfalt verloren. Weiterhin wird der Zeitraum zum Ersetzen eines aus dem Antrag ausgeschiedenen Tieres, welcher unter 6.4 mit nur einem Monat vorgegeben wird, als deutlich zu kurz angesehen. In der vorherigen Förderperiode belief sich dieser Zeitraum auf drei Monate. Besonders für kleine Züchter stellt dieser kurze vorgesehene Zeitraum eine erhebliche Problematik dar, da der Zeitraum zur Ersatzbeschaffung einer gefährdeten Rasse zu knapp bemessen ist. Bei kleinen Beständen beläuft sich die Remontierungsrate auf ein geringes Maß, weshalb nahezu kein Ersatz im eigenen Bestand verfügbar wäre.

Unter 7.2.4 wird gefordert, dass sofern ein Tier durch natürliche Ursachen (z.B. Tod, Nottötung, Unfall) einen Abgang darstellt und nicht binnen einer Frist von drei Monaten ersetzt werden kann, in einer Frist von 15 Arbeitstagen der zuständigen Behörde schriftlich zu melden ist, damit für dieses Tier keine Zurückerstattung bereits gezahlter Zuwendungen erfolgen muss. Erfolgt jedoch keine fristgerechte Meldung, wird für das abgängige Tier für das laufende Verpflichtungsjahr keine Zuwendung gewährt (7.2.4). In diesen Fällen ist es erforderlich, Abgangsgründe im Bestandsnachweis zu vermerken und Belege wie Bescheinigung der Tierkörperbeseitigungsanstalt, tierärztliche Bescheinigung oder Notschlachtabrechnung beizufügen. Dies stellt einen enormen Bürokratieaufwand für die Tierhalter dar. Vor allem vor dem Hintergrund, dass Abgänge in der HIT-Datenbank gemeldet werden und dieses von der Bewilligungsbehörde einzusehen ist.

Wir hoffen, dass Sie die Anmerkungen an erforderlicher Stelle anbringen können.
Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Henriette Krause
Referentin für Tierhaltung